



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1992

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	5. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	904
20300	10. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	911
203013	26. 5. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	911
203033	9. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	912
20310	21. 5. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	912
20363	29. 5. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	913
21504	29. 5. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Katastrophenschutz; Vernichtung von Chemikalien	913
651	15. 5. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe (Mittelständisches Garantieprogramm)	913

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 5. 1992	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Hannover	913
5. 6. 1992	Finanzministerium RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991	913
2. 6. 1992	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	914

I.

20020

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 6. 1992 -
I B 2/17 - 10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 18. April 1992 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden. Mein RdErl. v. 6. 2. 1991 (SMBl. NW. 20020) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: 18. April 1992

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter Ägypterin
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer Äquatorialguineerin
Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier Äthiopierin
Afghanistan	Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane Afghanin
Albanien	Republik Albanien	albanisch	Albaner Albanerin
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier Algerierin
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform); Fürstentum Andorra (von den Schutzherren - Präsident von Frank- reich/Bischof von Urgel - gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner Andorranerin
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner Angolanerin
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner Antiguanerin
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier Argentinierin
Armenien	Republik Armenien	armenisch	Armenier Armenierin
Aserbaidshan	Aserbaidshanische Republik	aserbaidshanisch	Aserbaidshaner Aserbaidshanerin
Australien	Australien	australisch	Australier Australierin
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer Bahamaerin
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer Bahrainerin
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher Bangladescherin
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier Barbadierin
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier Belgierin
Belize	Belize	belizisch	Belizer Belizerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Benin	Republik Benin	beninisch	Beniner Beninerin
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner Bhutanerin
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer Bolivianerin
Bosnien-Herzegowina	Republik Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	-
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner Botsuanerin
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer Brasilianerin
Brunei Darussalam	Brunei Darussalam	bruneiisch	Bruneier Bruneierin
Bulgarien	Republik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare Bulgarin
Burkina Faso	Burkina Faso	burkinisch	Burkiner Burkinerin
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier Burundierin
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene Chilenin
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chineser Chinesin
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner Costaricanerin
Côte d'Ivoire	Republik Côte d'Ivoire	ivorisch	Ivorer Ivorerin
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne Dänin
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	deutsch	Deutscher Deutsche
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner Dominicanerin
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner Dominikanerin
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier Dschibutierin
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer Ecuadorianerin
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer Salvadorianerin
Estland	Republik Estland	estnisch	Este Estin
Fidschi	Republik Fidschi	fidschianisch	Fidschianer Fidschianerin
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne Finnin
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose Französin
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner Gabunerin
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier Gambierin
Georgien	Republik Georgien	georgisch	Georgier Georgierin
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer Ghanaerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader Grenaderin
Griechenland	Griechische Republik	griechisch	Griechen Griechin
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke Guatemaltekin
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer Guineerin
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer Guineerin
Guyana	Kooperative Republik Guyana	guyanisch	Guyaner Guyanerin
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer Haitianerin
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Heiliger Stuhl	–	–
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner Honduranerin
Indien	Republik Indien	indisch	Inder Inderin
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier Indonesierin
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker Irakerin
Iran, Islamische Republik	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner Iranerin
Irland	Irland	irisch	Ire Irin
Island	Republik Island	isländisch	Isländer Isländerin
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener Italienerin
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner Jamaikanerin
Japan	Japan	japanisch	Japaner Japanerin
Jemen	Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit Jemenitin
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier Jordanierin
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe Jugoslawin
Kambodscha	Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner Kambodschanerin
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner Kamerunerin
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier Kanadierin
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier Kapverdierin
Kasachstan	Republik Kasachstan	kasachisch	Kasache Kasachin
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer Katarerin
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer Kenianerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Kirgistan	Republik Kirgistan	kirgisisch	Kirgise Kirgisin
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier Kiribatierin
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer Kolumbianerin
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer Komorerin
Kongo	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese Kongolesin
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin
Kroatien	Republik Kroatien	kroatisch	Kroate Kroatin
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner Kubanerin
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter Kuwaiterin
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote Laotin
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother Lesotherin
Lettland	Republik Lettland	lettisch	Lette Lettin
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese Libanesin
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer Liberianerin
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer Libyerin
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner Liechtensteinerin
Litauen	Republik Litauen	litauisch	Litauer Litauerin
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger Luxemburgerin
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse Madagassin
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier Malawierin
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier Malaysierin
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver Malediverin
Mali	Republik Mali	malisch	Malier Malierin
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser Malteserin
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner Marokkanerin
Marshallinseln	Republik Marshallinseln	marshallisch	Marshaller Marshallerin
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier Mauretanierin
Mauritius	Republik Mauritius	mauritisch	Mauritier Mauritierin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner Mexikanerin
Mikronesien, Föderierte Staaten von	Föderierte Staaten von Mikronesien	mikronesisch	Mikronesier Mikronesierin
Moldau	Republik Moldau	moldauisch	Moldauer Moldauerin
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse Monegassin
Mongolei	Mongolei	mongolisch	Mongole Mongolin
Mosambik	Republik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner Mosambikanerin
Myanmar	Union Myanmar	myanmarisch	Myanmare Myanmarin
Namibia	Republik Namibia	namibisch	Namibier Namibierin
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer Nauruerin
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese Nepalesin
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer Neuseeländerin
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner Nicaraguanerin
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer Niederländerin
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer Nigrerin
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer Nigerianerin
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger Norwegerin
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher Österreicherin
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner Omanerin
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner Pakistanerin
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer Panamaerin
Papua-Neuguinea	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer Papua-Neuguineerin
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer Paraguayerin
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner Peruanerin
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner Philippinerin
Polen	Republik Polen	polnisch	Pole Polin
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese Portugiesin
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander Ruanderin
Rumänien	Rumänien	rumänisch	Rumäne Rumänin
Rußland	Russische Föderation – Rußland	russisch	Russe Russin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner Salomonerin
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier Sambierin
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner Samoanerin
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese Sanmarinesin
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer Santomeerin
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber Saudiaraberin
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede Schwedin
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer Schweizerin
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese Senegalesin
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller Seschellerin
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner Sierraleonerin
Simbabwe	Republik Simbabwe	simbabweisch	Simbabwer Simbabwerin
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer Singapurerin
Slowenien	Republik Slowenien	slowenisch	Slowene Slowenin
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier Somalierin
Spanien	Königreich Spanien	spanisch	Spanier Spanierin
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker Srilankerin
St. Kitts und Nevis ¹⁾	Föderation St. Kitts und Nevis	–	–
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer Lucianerin
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter Vincenterin
Sudan	Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese Sudanesein
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner Südafrikanerin
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer Surinamerin
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi Swasi
Syrien, Arabische Republik	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer Syrerin
Tadschikistan	Republik Tadschikistan	tadschikisch	Tadschike Tadschikin
Tansania, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier Tansanierin
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder Thailänderin

¹⁾ auch als St. Christoph und Nevis bezeichnet.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer Togoerin
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer Tongaerin
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	–	–
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader Tschaderin
Tschechoslowakei	Tschechische und Slowakische Föderative Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake Tschechoslowakin
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke Türkin
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier Tunesierin
Turkmenistan	Turkmenistan	turkmenisch	Turkmene Turkmenin
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer Tuvaluerin
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander Uganderin
Ukraine	Ukraine	ukrainisch	Ukrainer Ukrainerin
Ungarn	Republik Ungarn	ungarisch	Ungar Ungarin
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer Uruguayerin
Usbekistan	Republik Usbekistan	usbekisch	Usbeke Usbekin
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer Vanuatuerin
Vatikanstadt ¹⁾ (s. auch Heiliger Stuhl)	Staat Vatikanstadt ¹⁾	vatikanisch	–
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner Venezolanerin
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	–	–
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner Amerikanerin
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite Britin
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese Vietnamesin
Weißrußland	Republik Weißrußland	weißrussisch	Weißrusse Weißrussin
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer Zairerin
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner Zentralafrikanerin
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer Zyprerin

¹⁾ Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

20300

**Richtlinien
für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst im
Geschäftsbereich des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 6. 1992 -
II B 6-5.03-21/91

Vorbemerkung

Der höhere allgemeine Verwaltungsdienst nimmt in den Verwaltungsbehörden meines Geschäftsbereichs Führungsfunktionen wahr. Führungskräfte sollen außer der intellektuellen die fachliche und soziale Kompetenz haben, Vorgesetzte zu sein. Diese Kompetenz folgt nicht allein aus einer bestimmten Vor- oder Ausbildung. Deshalb wird aus den Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung in den traditionellen Auswahlterminen im Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden eine sorgfältige Auswahl getroffen, die Nachwuchskräfte erfahren eine Einführungsfortbildung, die die erforderliche Kompetenz schult.

Beamten(innen) des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes meines Geschäftsbereichs, die sich in Spitzenämtern ihrer Laufbahn über Jahre hinweg besonders ausgezeichnet haben, soll es möglich werden, schon bei der Auswahl für Führungsfunktionen in Konkurrenz zu wissenschaftlich vorgebildeten Mitbewerbern zu treten, sie sollen eine vergleichbare Einführungsfortbildung erfahren.

Alle Angehörigen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes sollen eine homogene Führungsgruppe bilden.

Auf dem Weg zu diesem Ziel werden wir Erfahrungen sammeln, welche Relation von wissenschaftlich vorgebildeten und erfahrenen Praktikern die bestmögliche Aufgabenerfüllung erleichtert. Es wird auf die jeweilige Struktur der Befähigungspotentiale der Führungsgruppe einer Behörde ankommen, Richtwerte können allerdings grobe Orientierung geben.

Ich mache deshalb den Einsatz von weiteren Laufbahnbewerbern aus dem gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Führungsfunktionen einer Behörde dann von meiner Einwilligung abhängig, wenn die aus dem gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst aufgestiegenen Beamten in dieser Behörde ein Fünftel aller Planstellen und Stellen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besetzen.

I.

1. Für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann sich bewerben, wer die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 1-4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) in der Fassung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 254), - SGV. NW. 20301 - erfüllt.

2. Die Bewerbung ist auf dem Dienstweg an das Innenministerium zu richten. Die Dienstvorgesehenen gem. §§ 1, 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert am 1. November 1991 (GV. NW. S. 404), - SGV. NW. 2030 - votieren zur persönlichen Eignung des/der Bewerbers(in) und leiten die Bewerbung unter Beifügung der Personalakte (UO A) weiter.

Das Innenministerium lädt Bewerber(innen) zu den im Institut für öffentliche Verwaltung turnusmäßig stattfindenden Auswahlterminen für Assessoren(innen) in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen ein. Zu einem Auswahltermin mit insgesamt höchstens 6 Bewerbern(innen) werden nicht mehr als 2 Aufstiegsbewerber(innen) eingeladen.

In dem im letzten Satz der Vorbemerkung angesprochenen Fällen ruhen Bewerbungen, die auf einen Einsatz in einer dieser Behörden zielen, wenn die Einwilligung noch nicht ausgesprochen ist.

3. Die Auswahlkommission beschließt, ob sie den (die) Bewerber(in) für einen Aufstieg vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst empfiehlt. Nicht empfohlene Bewerber(innen) können sich einmal nach frühestens drei Jahren erneut bewerben.

II.

1. Der (Die) empfohlene Bewerber(in) wird zeitnah zum Auswahlverfahren fünf Monate in einer Dezernentenfunktion außerhalb der Stammbehörde und fünf Monate in einer Referentenfunktion im Innenministerium - ggf. in einem anderen Ministerium - in Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes eingeführt; liegen soziale Gründe vor, sind bezüglich des Ortes der Einführungsfortbildung Ausnahmen möglich.

Ziel der Einführung ist die Feststellung, ob die Bewerber(innen) gem. § 40 LVO nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen. Befähigungsberichte zum Ende der jeweiligen Einführungsstation müssen hierzu eine Aussage treffen.

Die Befähigungsberichte müssen dem Innenministerium zwei Wochen vor Ablauf der Einführungsstation vorliegen. Läßt sich eine Eignungsaussage zum Ende einer Einführungsstation noch nicht treffen, kann höchstens eine der Einführungsstationen um bis zu weitere fünf Monate verlängert werden. Diese Entscheidung oder die Entscheidung, daß die Einführung beendet ist, trifft das Innenministerium auf der Basis eines rechtzeitigen Berichts der Einführungsbehörde nach einem ausführlichen Personalgespräch mit dem (der) Bewerber(in); die Stammbehörde wird unterrichtet.

Während der Einführungszeit nehmen die empfohlenen Bewerber(innen) mit den Regierungsräten(innen) z. A. an den Einführungsseminaren und -tagungen teil, die in Ziff. 6 der Richtlinien für die Einführung der Regierungsräte(innen) z. A. v. 24. 1. 1989 - SMBl. NW. 20300 - festgelegt sind; ausgenommen bleibt das Seminar 6.11.

2. Liegen zwei Befähigungsberichte mit Eignungsfeststellung vor, wird der (die) Bewerber(in) von einer Behörde, die eine Dezernenten- oder Referentenfunktion zu besetzen hat, zur Ernennung zum (zur) Regierungsrat(rätin) vorgeschlagen. In der Zeit zwischen Eignungsfeststellung und Ernennung wird der (die) Bewerber(in) in der Stammbehörde oder einer anderen Behörde kommissarisch mit einer Funktion des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes betraut.

III.

Bewerbern(innen), die die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst im Wege des Aufstiegs erworben haben, steht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung jedes Amt der Laufbahn offen. Die bisherige Einsatzbeschränkung auf sogenannte „Wirtschaftsdezernate“ wird aufgegeben, diese Dezernate sind dem genannten Personenkreis aber auch nicht mehr vorbehalten.

- MBl. NW. 1992 S. 911.

203013

**Fachpraktische Studienzeit
im Rahmen der Ausbildung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 5. 1992 -
IV B 3 - 4102

Mein RdErl. v. 15. 1. 1986 - SMBl. NW. 203013 - wird wie folgt geändert:

In der Nummer 1 Ausbildungsbehörden ist hinter dem Wort Dortmund das Wort „Düsseldorf“ aufzunehmen.

- MBl. NW. 1992 S. 911.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Bediensteten und
ehemaligen Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
II A 1-1.11.00-18/92 - u. d. Finanzministeriums -
B 7108 - 2 - IV B 2 -
v. 9. 6. 1992

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBl. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
Über die Entsendung von ehemaligen Bediensteten ist die Staatskanzlei durch Übersendung des Beratervertrages zu unterrichten.
2. In dem Text nach dem zweiten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sofern die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wird.“
3. In Abschnitt II wird der Nummer 2.1 als neuer Absatz 4 angefügt:
Abordnungen, die mit dem Ziele der Versetzung erfolgen, sollen in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.
4. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
2.5 Reisekostenvergütung für Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes sowie Trennungentschädigung trägt das Land nach nordrhein-westfälischem Recht. Die Kosten für Auslandsdienstreisen werden nicht vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.
5. In Nummer 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„er beträgt das 12-fache des zum Zeitpunkt der Versetzung maßgebenden Monatsbetrages.“
6. In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angestellte“ die Wörter „und Arbeiter“ eingefügt.
7. In den §§ 4 Satz 3, 1. Halbsatz der Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „er“ die Wörter „bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 LRKG“ eingefügt.

- MBl. NW. 1992 S. 912.

20310

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst
beschäftigten Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 5. 1992 -
B 4000 - 1.7 - IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 1. 11. 1989 (SMBl. NW. 20310) zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und nach Beteiligung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5.4 erhält der 2. Absatz die folgende Fassung:
Der Personalrat bzw. Betriebsrat kann vom Arbeitgeber nicht verlangen, über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin unterrichtet zu werden, wenn diese hierzu nicht ihre Einwilligung erteilt hat (vgl. Beschluß des BVerwG vom 29. August 1990 - BVerwG 6 P 30.87 - ZTR 1991, 130).

2. In Nummer 15.6.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterbrechung“ die Worte „, mit Ausnahme der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1,“ eingefügt.

3. Der Nummer 16.2 wird der folgende Absatz angefügt:
Wird eine Arbeitnehmerin nach Ablauf des Erziehungsurlaubs oder eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge erneut schwanger und liegen zwischen der Arbeitsaufnahme und der Kenntnis der Schwangerschaft keine vollen 3 Kalendermonate, ist der Berechnungszeitraum nach den Hinweisen in den vorhergehenden Absätzen 3 Buchst. a und 5 zu ermitteln.

4. Nummer 16.7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 4 und 5 bilden einen eigenen Absatz.
- b) Dem (neuen) dritten Absatz wird der folgende Satz angefügt:
Entsprechendes gilt für Nachtdienst, Sonntagsdienst und Feiertagsdienst, und zwar auch soweit dadurch Wechselschicht- oder Schichtarbeit eingeschränkt wird.
- c) Es wird der folgende Absatz angefügt:
Hat der Arbeitgeber vor Eintritt der Schwangerschaft bestimmt, daß eine Arbeitnehmerin von einem bestimmten Zeitpunkt an fortlaufend Nachtdienst, Sonntagsdienst, Feiertagsdienst oder Bereitschaftsdienst zu leisten hat und kann sie diese Dienste dann jedoch wegen der Beschäftigungsverbote nach § 8 nicht aufnehmen, ist die für diese Dienste zu zahlende Vergütung bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes als Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur zu berücksichtigen (Urteil des BAG vom 8. August 1990 - 5 AZR 584/89 - AP Nr. 13 zu § 11 MuSchG 1968 -). Dies gilt auch für Nachtdienst, Sonntagsdienst und Feiertagsdienst, soweit dadurch Wechselschicht- oder Schichtarbeit eingeschränkt wird.

5. In Nummer 17.8 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

Zu den gesetzlichen Abzügen gehören die Lohnsteuer, die Kirchensteuer sowie der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 28 d SGB IV).

6. Nummer 17.10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 des ersten Absatzes werden die Worte „§ 1227 RVO, § 2 AVG“ durch die Worte „§ 41 SGB VI“ ersetzt.
- b) Im zweiten Absatz werden die Worte „§ 224 SGB V“ durch die Worte „§ 224 Abs. 1 SGB V“ ersetzt.
- c) Der dritte Absatz erhält die folgende Fassung:
In der Rentenversicherung werden Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung nicht ausgeübt hat, als Anrechnungszeit berücksichtigt, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung unterbrochen wird (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 SGB VI).
- d) In Satz 1 des fünften Absatzes werden die Worte „§ 1400 Abs. 2 RVO, § 122 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 164 SGB VI“ ersetzt.

7. Nummer 18.5 erster Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „sowie der“ die Worte „Arbeitnehmeranteil am“ eingefügt.
- b) In Satz 7 erster Halbsatz werden die Worte „Versicherungs- und“ und die Worte „Versicherungs- oder“ gestrichen sowie die Worte „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
- c) Der letzte Satz wird gestrichen.

- MBl. NW. 1992 S. 912.

20363

G 131
Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 5. 1992 -
B 3203 - 1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBl. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A „Zu § 72“ wird folgende Nummer 15 angefügt:

- 15 Nach der VwV Nr. 14 Abs. 8 Satz 3 zu §§ 72, 72 b G 131 fordern die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen den ihnen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Anteil an Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten kalenderjährlich nachträglich nach Formblatt an. Der Bundesminister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung damit einverstanden, wenn die Erstattungsanforderungen der Rentenversicherungsträger - abweichend vom Wortlaut der o. a. VwV - im Wege des Datenträgeraustausches mit den Versorgungsdienststellen abgewickelt werden; die Erstattungsanforderungen/Berechnungen nach Formblatt können insoweit entfallen. Der Datenträgeraustausch bedarf des Einverständnisses des jeweiligen Rentenversicherungsträgers. Im übrigen verbleibt es bei dem in der o. a. VwV festgelegten Verfahren.

- MBl. NW. 1992 S. 913.

21504

Katastrophenschutz
Vernichtung von Chemikalien

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
II C 3 - 2.562-2 - u. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
IV A 3 - 953/2-24005 -
v. 29. 5. 1992

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 5. 1982 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 913.

651

Garantierichtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die mittelständische Wirtschaft
und die freien Berufe
(Mittelständisches Garantieprogramm)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 5. 1992 -
VV 4740 - 3 - III A 4

Meinen RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBl. NW. 651) hebe ich ersatzlos mit Wirkung vom 15. Mai 1992 auf.

- MBl. NW. 1992 S. 913.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Hannover

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 29. 5. 1992 -
II B 6 - 416 - 31

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Hannover ernannten Herrn Georgios Nicolaos Dimitriadis am 29. 4. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen [ausge-

nommen die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, die Städte Cuxhaven und Lüneburg und die selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Regierungsbezirk Lüneburg] sowie den Landkreis Minden-Lübbecke des Regierungsbezirks Detmold im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1992 S. 913.

Finanzministerium

Durchführung
des Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991

RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 6. 1992 -
B 2104 - 28.1 - IV A 2

Mein RdErl. v. 18. 3. 1992 (MBl. NW. S. 619) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 wird der bisherige zweite Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

Die Kriterien „ständig“ und „regelmäßig“ in § 22 Abs. 1 und 2 EZulV müssen sowohl im allgemeinen (Schichtplan) als auch individuell erfüllt sein, d. h. der Bedienstete selbst muß innerhalb eines allgemein geltenden entsprechenden Schichtplans diese Kriterien für sich selbst ebenfalls erfüllen. Dabei ist das Kriterium „regelmäßig“ für ihn auch erfüllt, wenn der Wechsel seines Einsatzes in den Schichtarten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) insgesamt gleichgewichtig erfolgt.

Zur Feststellung, ob der Einsatz „ständig“ erfolgt und die geforderten Nachtschichtstunden „durchschnittlich“ erbracht werden, ist jeweils ein Zeitraum von mindestens 10 Wochen bei der Zulage nach Absatz 1 und von 14 Wochen bei der Zulage nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ein gelegentlicher Einsatz z. B. zur Urlaubs- oder Krankheitsvertretung reicht dafür nicht aus.

Nachtschicht ist im Regelfall der Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Wenn aus dienstlich bedingten Gründen hiervon abgewichen werden muß, gilt auch dieser Zeitraum als Nachtschicht, wenn er dienststellenüblich als solcher bezeichnet wird.

Beginnt oder endet der Einsatz im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst nicht am Anfang oder Ende eines Monats, ist die Zulage nur anteilig zu zahlen (§ 3 Abs. 4 BBesG).

Bei Teilzeittätigkeit ist entsprechend § 6 BBesG nur der Teil der Zulage zu zahlen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Zulage müssen in sinngemäßer Anwendung von Nr. 423.14 BBesGVwV dennoch voll erfüllt sein (z. B. 40 Nachtdienststunden auch bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf die Hälfte).

Bei Unterbrechung der Wechselschichtdienst- bzw. Schichtdiensttätigkeit durch Erholungsurlaub, vorübergehende Erkrankung (bis ca. 6 Wochen) oder Teilnahme an Fortbildungslehrgängen i. S. v. Nr. 423.11.4 BBesGVwV werden die Zulagen weitergewährt, wenn während dieser Unterbrechung ansonsten auch Wechselschichtdienst bzw. Schichtdienst zu leisten gewesen wäre (Anhaltspunkt: Weitere Führung des Bediensteten im Schichtplan).

Bei Empfängern der Feuerwehrezulage müssen nach Absatz 3 Satz 1 die Voraussetzungen für die Zulage „ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes“ erfüllt sein; das bedeutet, daß die nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a geforderten 40 Nachtschichtdienststunden als Volldienst geleistet sein müssen bzw. die dem Absatz 2 Buchst. b und c zugrundeliegenden Zeitspannen von Volldienst ausgefüllt sind.

Der Ausschluß der Wechselschichtdienst- bzw. der Schichtdienstzulage für Beamte, die auf Schiffen oder schwimmenden Geräten tätig sind (Absatz 3), ent-

spricht der Regelung im Tarifbereich (§ 33 a Abs. 3 Buchst. c BAT). Dort ist der Ausschluß damit begründet, daß in den tarifrechtlichen Sonderregelungen für die entsprechenden Arbeitnehmer der Schichtdienst bereits mitberücksichtigt ist. Soweit das für Beamte nicht der Fall ist, ist ihr Ausschluß daher nach Sinn und Zweck der Ursprungsregelung (§ 33 a Abs. 3 Buchst. c BAT) nicht gerechtfertigt. Beamte im ständigen Wechselschichtdienst bzw. im Schichtdienst erhalten danach nur dann keine Wechselschichtdienst- bzw. Schichtdienstzulage, wenn sie für die Tätigkeit auf Schiffen und schwimmenden Geräten bereits eine spezielle besoldungsrechtliche oder besoldungsrechtsähnliche Abgeltung (z. B. Stellenzulage nach Vorbem. Nr. 9 a BBesO A und B, Bordzulage) erhalten.

Der in § 22 Abs. 6 enthaltene Hinweis auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 BBesG ist entbehrlich, weil diese Verwaltungsvorschriften über die vorstehend gegebenen Hinweise hinaus keine praktische Bedeutung erlangen; er soll bei nächster Gelegenheit aufgehoben werden.

2. In Nummer 1.4 werden

a) der dritte Absatz wie folgt gefaßt:

Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an einem sonstigen Arbeitgeber ist gegeben, wenn sie

- a) gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben des Arbeitgebers mit mehr als 25 v. H. durch laufende Zahlungen von Beiträgen und Zuschüssen an diesem beteiligt ist oder
 - b) in anderer Weise in einem maßgebenden Gremium des sonstigen Arbeitgebers (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.), in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfang, d. h. mit einem Stimmenanteil von mehr als 25 v. H. der Gesamtstimmzahl, beteiligt ist.
- b) im vierten Absatz das Wort „wesentliche“ gestrichen.

3. In Nummer 1.6 werden angefügt:

a) im vierten Absatz folgender Satz:

Hierbei wird nur ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen berücksichtigt, das nach der Verkündung des BBVAnpG 91 erfolgt. Der in Anlage V Satz 3 des BBesG genannte Unterschiedsbetrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich gewährt.

b) die folgenden Absätze:

Bei Beamten, die aus dem einfachen Dienst in den mittleren Dienst aufgestiegen sind, ist zu unterscheiden zwischen Beamten, die am 1. März 1991 oder später aufgestiegen sind, und Beamten, die bereits vor dem Inkrafttreten des BBVAnpG 91 aufgestiegen sind.

Mit der Ausbringung des neuen Spitzenamtes für den einfachen Dienst in der BesGr. A 6 ergibt sich die Notwendigkeit, die Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 3

BBesG, die bisher die Gewährung der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG nur bei Minderung der Dienstbezüge durch Wegfall einer Amtszulage oder einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage vorsieht, auch auf die Minderung der Dienstbezüge durch den aufstiegsbedingten Übertritt in eine niedrigere Besoldungsgruppe (hier: von BesGr. A 6 nach BesGr. A 5) zu erstrecken. Ich bin damit einverstanden, daß bei Beamten, die mit Wirkung vom 1. März 1991 oder später ausgestiegen sind oder noch aufsteigen, entsprechend verfahren wird.

Bei Beamten, die vor dem 1. März 1991 aus der Besoldungsgruppe A 5 + Z in den mittleren Dienst (BesGr. A 5) aufgestiegen sind, ist bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG von der Amtszulage in BesGr. A 5 in der im Regierungsentwurf des BBVAnpG 91 ausgewiesenen Höhe auszugehen. Die zugrunde zu legende Amtszulage in BesGr. A 5 wird bei künftigen Besoldungsanpassungen fiktiv fortgeschrieben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1992 S. 913.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 6. 1992

Für das mit Ablauf des 30. Juni 1992 ausscheidende Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Rudolf Pesch, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Eduard Kaczmarek, CDU
Letterhausstraße 43
5800 Hagen 1

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Juli 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 2. Juni 1992

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1992 S. 914.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569